



skiCare – Assistance-Versicherung für Skipisten

Achtung: Es ist sehr wichtig, den Skipass mit dem Vermerk „insured“ oder „skicare“ aufzubewahren, der als Versicherungsnachweis dient.

skiCare® ist eine Assistance- und Schutzversicherung für Skipässe von MUTUAIDE ASSISTANCE.

Kundeninformationen gemäss VVG

Die folgenden Kundeninformationen geben einen kurzen und klaren Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist MUTUAIDE ASSISTANCE Zweigniederlassung Freiburg (Schweiz), nachstehend MUTUAIDE ASSISTANCE genannt.

Welche Risiken werden von der Versicherung übernommen und wie weit reicht der Versicherungsschutz?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen sind in der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgelegt.

Welche Personen sind versichert?

Versichert sind die in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) genannten Personen. Bei Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (befristete Versicherungen) sind die in der Police genannten Personen versichert.

Bei Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr (Jahresversicherungen) ist in der Police festgelegt, ob der Versicherungsschutz nur für den Versicherten (Einzelversicherung) oder für den Versicherten und die mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen sowie deren minderjährige Kinder, die nicht im selben Haushalt leben (Familienversicherung), gilt.

Was sind die wichtigsten Ausschlussfälle?

- ✿ Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Reisebuchung bereits eingetreten waren oder deren Eintritt dem Versicherten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Reisebuchung offensichtlich war.
- ✿ Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- ✿ Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gefährlichen Handlungen in voller Kenntnis der Risiken. Diese Aufzählung umfasst nur die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im VVG festgelegt.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Die Höhe der Prämie wird im Versicherungsantrag festgelegt und ist in der Police aufgeführt.

Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten?

- ✿ Sie sind verpflichtet, ihre gesetzlichen oder vertraglichen Melde-, Informations- und Verhaltenspflichten vollständig zu erfüllen (z. B. den Schaden unverzüglich bei MUTUAIDE ASSISTANCE zu melden).
- ✿ Sie sind verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den Schaden zu begrenzen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z. B. Dritten zu gestatten, MUTUAIDE ASSISTANCE die zur Aufklärung des Schadens erforderlichen Unterlagen, Informationen und sonstigen Dokumente zu übergeben).

Diese Aufzählung umfasst nur die gängigsten Pflichten. Weitere Pflichten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im VVG festgelegt.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Beginn und das Ende der Versicherung sind im Versicherungsantrag festgelegt und in der Police aufgeführt.

- ✿ Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr (Jahresversicherungen) verlängern sich stillschweigend um ein Jahr ab ihrem Ablaufdatum. Der Versicherungsnehmer oder MUTUAIDE ASSISTANCE kann Jahresversicherungen zum Vertragsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen.
- ✿ Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (befristete Versicherungen) enden einfach an dem im Versicherungsantrag festgelegten und in der Police angegebenen Tag.
- ✿ Der Vertrag kann vorzeitig durch Kündigung beendet werden:



- a. nach einem Schadenfall, für den MUTUAIDE ASSISTANCE Leistungen erbracht hat, sofern die Kündigung spätestens gleichzeitig mit der Auszahlung der Leistungen erfolgt;
- b. wenn MUTUAIDE ASSISTANCE seine Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung am letzten Tag des Versicherungsjahres bei MUTUAIDE ASSISTANCE eingehen;
- c. im Falle von Versicherungsbetrug.

Diese Aufzählung umfasst nur die gängigsten Möglichkeiten zur Kündigung der Versicherung. Weitere Möglichkeiten zur Kündigung der Versicherung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im VVG festgelegt.

Wie verarbeitet MUTUAIDE ASSISTANCE Daten?

MUTUAIDE ASSISTANCE verarbeitet die Daten, die aus den Vertragsunterlagen oder aus der Vertragsabwicklung stammen, und verwendet sie insbesondere zur Berechnung der Prämie, zur Risikobewertung, zur Bearbeitung von Leistungsfällen, zur Erstellung von Statistiken oder zu Marketingzwecken. Diese Daten werden physisch oder elektronisch gespeichert. Falls erforderlich, werden nur die als nützlich erachteten Daten an interessierte Dritte weitergegeben, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte und externe Sachverständige. Diese Daten können auch weitergegeben werden, um einen Versicherungsmisbrauch aufzudecken oder zu verhindern.

Definitionen

Unternehmen: Unter „Unternehmen“ versteht man MUTUAIDE ASSISTANCE.

Versicherungsnehmer: Die Station, die den Skipass ausstellt.

Versicherter/Begünstigter: Der Inhaber und Träger eines Skipasses, der mit der ursprünglichen Aufschrift „insured“ oder „skicare“ ausgestellt wurde.

skiCare: Name der Versicherung, Gegenstand des vorliegenden Vertrags.

Skifahren: Ausübung des Skisports und ähnlicher Wintersportarten wie Snowboarden, Skibobfahren sowie alle anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Benutzung von Skiliften. Wanderungen werden dem Skifahren gleichgestellt.

Geöffnete Pisten: Unter „geöffneten Pisten“ versteht man alle mit dem Skipass zugänglichen Pisten, einschließlich der vom Skigebiet für das „Skifahren abseits der Pisten“ zugelassenen Bereiche.

Notfallmedizinische Kosten: Unter „notfallmedizinischen Kosten“ versteht man Sofortmaßnahmen zur Rettung und erste medizinische Hilfe.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Versicherer: MUTUAIDE ASSISTANCE, im Folgenden MUTUAIDE ASSISTANCE.

Gegenstand der Versicherung: Assistance auf Skipisten.

Versicherungsdauer: Die auf dem Skipass angegebenen Tage.

Geltungsbereich: Skigebiet, das mit dem Skipass verbunden ist.

Verjährung: Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalls.

Anwendbares Recht: Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Gerichtsstand: Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Schweizer Sitz der Gesellschaft zuständig.

Ärztliches Attest: Offizielles Dokument, das von einem zugelassenen Arzt ausgestellt wird und die genaue Dauer der Skisportunfähigkeit festlegt.

Versicherte Leistungen

Die unter den Ziffern 1, 2, 3 und 4 beschriebenen Garantien gelten nur für Unfälle, die sich auf den offenen Pisten des Skigebiets ereignen.

Alle versicherten Leistungen der *skiCare®-Police* sind subsidiär zu allen bestehenden Versicherungsleistungen, die zuvor vom Versicherten/Begünstigten abgeschlossen wurden und zum Zeitpunkt der Ausstellung des Skipasses in Kraft sind, und können daher nur für einen eventuellen Schaden in Anspruch genommen werden, der nicht durch diese Leistungen abgedeckt ist.



1. **Die Kosten für Rettungs- und Bergungsmaßnahmen**, die von den Rettungsdiensten des Skigebiets durchgeführt werden, bis zu einem Betrag von CHF 350,00 pro Ereignis.
2. **Die Kosten für den Transport mit dem Krankenwagen** von der Piste zum nächstgelegenen Krankenhaus bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 pro Ereignis.
3. **Die Kosten für den Transport mit dem Hubschrauber**. Es sind nur Flüge zu einer Schweizer Krankenanstalt bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.- gedeckt.
4. **Die Kosten für medizinische Notfälle** bis zu einem Höchstbetrag von CHF 3'000.00 pro Ereignis. Es sind nur Kosten für medizinische Notfälle in der Schweiz gedeckt, sofern diese nicht von einer privaten oder öffentlichen Kranken- oder Unfallversicherung übernommen werden.
- 5. Die Gesamtversicherungssumme für die Deckungen unter den Ziffern 1, 2, 3 und 4 beträgt für alle Leistungen zusammen maximal CHF 6'000.**
6. **Die Bereitstellung eines Fahrers für den Begünstigten, um ihn nach einem Unfall, der den Einsatz der Rettungsdienste der Station erforderlich gemacht hat und ihn daran hindert, sein eigenes Fahrzeug zu führen, zu seinem gewöhnlichen Wohnort zurückzubringen**, bis zu einem Betrag von CHF 2'500.00 pro Ereignis. Dies setzt jedoch die vorherige Genehmigung durch das Unternehmen voraus.
- 7. Rückerstattung des Skipasses**
 - 7.1. Für Inhaber eines Skipasses mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Tagen oder mehr übernimmt diese Versicherungsgarantie nach Vorlage der Originalbelege auch die anteilige Rückerstattung des nicht genutzten Skipasses, der Skikurse sowie der Sportausrüstung, jedoch bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'200.00.
 - 7.2. MUTUAIDE ASSISTANCE übernimmt die Rückerstattung des nicht genutzten Skipasses, wenn aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen (stürmischer Wind, Lawinengefahr, übermäßiger Schneefall) nicht mehr als 5 Skilifte im Gültigkeitsbereich des Skipasses in Betrieb sind. Inhaber von Halbjahres-, Saison- und Jahresabonnements kommen nicht in den Genuss dieser Garantie.
 - 7.3. MUTUAIDE ASSISTANCE übernimmt bis zu einem Betrag von CHF 500.00 die nicht genutzten Skipässe, Kurse sowie die Miete von Sportausrüstung **einer Begleitperson**, die aufgrund des Gesundheitszustands des Versicherten an dessen Seite bleiben musste.
8. **Die tatsächlichen Kosten für den medizinischen Rücktransport** des Versicherten an seinen gewöhnlichen Wohnort bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00, sofern der Begünstigte medizinische Leistungen im Sinne der oben genannten Garantien 2, 3 und 4 in Anspruch genommen hat. Diese Garantie unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Gesellschaft.
- 9. Die Garantien unter den Ziffern 7 und 8 gelten für alle medizinischen Gründe, sofern der Begünstigte ein ärztliches Attest vorlegt und die Beeinträchtigung nicht bereits beim Kauf des Skipasses bestand.**
10. **Rechtsbeistand**. Wenn der Versicherte aufgrund eines durch diesen Vertrag gedeckten Ereignisses Gegenstand eines Straf- oder Zivilverfahrens ist. Die Gesellschaft übernimmt bis zu einem Betrag von CHF 2'500.00 die Honorare eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person, die über die für das Verfahren nach geltendem Recht erforderlichen Qualifikationen verfügt.

Ausschlüsse

Dieser Vertrag deckt in keinem Fall Schäden und Unfälle, die durch eines der folgenden Ereignisse verursacht wurden:

- a. Konsum von Drogen, Betäubungsmitteln oder nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten;
- b. Alkoholrausch, vorsätzliche Handlungen, Unachtsamkeit des Versicherten trotz offizieller Verbote;
- c. Selbstmord oder Selbstmordversuch, Selbstverstümmelung;



- d. alle Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, insbesondere Verbote, die von lokalen, nationalen oder internationalen Behörden verhängt wurden;
- e. Unfälle, die sich aus der Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen eines Sportverbands in beruflicher oder vertraglich vergüteter Funktion ergeben, sowie das Training für diese Wettkämpfe und die mit diesen Aktivitäten verbundene Haftpflicht;
- f. Ausübung von „Skitourengehen“ und „Skifahren abseits der Pisten“ (vorbehaltlich der vom Skigebiet für das „Skifahren abseits der Pisten“ zugelassenen Bereiche), Teilnahme an Wettkämpfen, auch als Amateur;
- g. Verteidigungskosten aufgrund einer vorsätzlichen Straftat oder eines Vergehens;
- h. Handlungen, die in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen wurden;
- i. unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des Skipasses;
- j. Helikoptertransporte im Ausland;
- k. alle Ansprüche Dritter auf eine Leistung aufgrund zivilrechtlicher Haftung;
- l. Schäden, die durch Vorsatz oder vorsätzliche Straftaten verursacht wurden;
- m. Schäden, die sich aus dem Eigentum, dem Besitz, der Nutzung oder dem Gebrauch von motorisierten Fahrzeugen ergeben;
- n. direkte oder indirekte Schäden an Strukturen, Ausrüstungen und Anlagen des Versicherungsnehmers oder von Unternehmen, die wirtschaftlich oder finanziell mit ihm verbunden sind;
- o. Rückerstattung von Selbstbehalten und Beteiligungen an medizinischen Leistungen gemäss KVG;
- p. alle Unfälle, die sich nicht auf dem Gebiet des Skigebiets ereignet haben.

Hilfe und Pflichten im Schadensfall

Um Leistungen aus dieser Versicherung zu beantragen oder Informationen zu einem versicherten Schadenfall zu erhalten, richten Sie Ihre Anfrage bitte an:

MUTUAIDE ASSISTANCE, Route de la Fonderie 2, CH - 1700 Freiburg

- per E-Mail: sinistres@mutuaide.ch
- per Telefon: + 41 26 425 81 20 / + 41 26 425 80 00

Die Garantien gemäss den Ziffern 6 und 8 werden nur gewährt, wenn sie zuvor von der Gesellschaft genehmigt wurden.

Jede Mitteilung oder jeder Antrag auf Erstattung im Zusammenhang mit einem Schadensfall muss innerhalb von 10 Tagen an MUTUAIDE ASSISTANCE gerichtet werden.

Bitte fügen Sie Ihrer Schadensmeldung Folgendes bei:

- ✿ das Original des Skipasses;
- ✿ das ärztliche Attest;
- ✿ Ihre genauen persönlichen Daten;
- ✿ Ihre Bank- oder Postverbindung;
- ✿ alle relevanten Belege.

Die Leistungsansprüche aus den Garantien 2, 3, 4 und 7 müssen **unbedingt** Ihren Versicherungen (Kranken- oder Unfallversicherung) gemeldet werden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Skipasses gültig waren. Sie müssen MUTUAIDE ASSISTANCE die Schlussabrechnung Ihrer Versicherung oder der KVG zukommen lassen, um eventuelle Ansprüche auf nicht gedeckte Versicherungsleistungen geltend zu machen.

Verstößt der Versicherte schuldhaft gegen diese Verpflichtung, ist die Gesellschaft nicht zur Entschädigung verpflichtet.

Im Falle einer Vorauszahlung im Sinne der Garantie unter den Ziffern 2, 3 und 4 muss der Leistungsempfänger dem Versicherer alle Angaben übermitteln, die es ihm ermöglichen, gemäss der Europäischen Versicherungskarte bei der zuständigen nationalen Sozialversicherungseinrichtung einen Antrag zu stellen.

Kontaktdaten Ihres Partners



Mutuaide

MUTUAIDE ASSISTANCE, Direktion für die Schweiz, Rte de la Fonderie 2, CH-1700 Freiburg.

PassProtect – Versicherungsschutz für Skipässe

Achtung: Die nachstehend beschriebenen Versicherungsleistungen gelten nur, wenn der Vermerk „passprotect“ auf dem Skipass, der als Versicherungsnachweis dient, vermerkt ist.

PassProtect ist eine Versicherung zum Schutz des Skipasses von MUTUAIDE ASSISTANCE.

Definitionen

Gesellschaft: Unter „Gesellschaft“ versteht man MUTUAIDE ASSISTANCE.

Versicherungsnehmer: Die Station, die den Skipass ausgestellt hat.

Versicherter/Begünstigter: Der Inhaber und Träger eines Skipasses, der mit dem ursprünglichen Vermerk „Passprotect“ ausgestellt wurde.

PassProtect: Name der Versicherung, Gegenstand des vorliegenden Vertrags.

Skifahren: Skifahren und ähnliche Wintersportarten wie Snowboarden, Skibobfahren sowie alle anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Benutzung von Skiliften. Wanderungen werden dem Skifahren gleichgestellt.

Geöffnete Pisten: Unter „geöffneten Pisten“ versteht man alle mit dem Skipass zugänglichen Pisten, einschließlich der vom Skigebiet für das „Skifahren abseits der Pisten“ zugelassenen Bereiche.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Versicherer: MUTUAIDE ASSISTANCE, im Folgenden MUTUAIDE ASSISTANCE.

Gegenstand der Versicherung: Assistance auf den Skipisten.

Versicherungsdauer: Die auf dem Skipass angegebenen Tage.

Geltungsbereich: Skigebiet, das mit dem Skipass verbunden ist.

Verjährung: Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalls.

Anwendbares Recht: Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Gerichtsstand: Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Schweizer Sitz der Gesellschaft zuständig.

Ärztliches Attest: Offizielles Dokument, das von einem zugelassenen Arzt ausgestellt wird und die genaue Dauer der Skisportunfähigkeit festlegt.

Versicherungsschutz

1. Vertragsgrundlage

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten oder dem Anspruchsberechtigten die zeitanteilige Rückerstattung des Skipasses für Verluste, die aufgrund einer Skisportunfähigkeit aus einem der folgenden Gründe entstanden sind:

- ✿ bei Unfall, Krankheit oder Tod des Versicherten;
- ✿ bei Unfall, Krankheit oder Tod eines Angehörigen des Versicherten oder einer Person, zu der dieser eine enge familiäre oder emotionale Bindung hat. Inhaber von Halbjahres-, Saison- oder Jahresabonnements kommen nicht in den Genuss dieser Garantie;
- ✿ wenn aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen (stürmischer Wind, Lawinengefahr, übermäßiger Schneefall) an einem ganzen Tag nicht mehr als 5 Skilifte im Gültigkeitsbereich des Skipasses in Betrieb sind. Inhaber von Halbjahres-, Saison- und Jahresabonnements kommen nicht in den Genuss dieser Garantie.

2. Versicherte Person

Versichert ist der Inhaber eines Skipasses mit der Aufschrift „passprotect“.

3. Beginn und Dauer der Versicherung

Bei Halbjahres-, Saison- und Jahresabonnements erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die auf dem Skipass angegebene Abonnementdauer. Für diese Abonnements sieht der Vertrag eine Skisportunfähigkeit gemäß Art. 1



Mutuaide

von **mindestens 7 Tagen** vor. Für alle anderen Skipässe entspricht die Gültigkeitsdauer der Versicherung der Gültigkeitsdauer des Skipasses.

4. Nicht versicherte Ereignisse

Dieser Vertrag deckt in keinem Fall Schäden und Unfälle ab, die durch eines der folgenden Ereignisse verursacht werden:

- ✿ Unachtsamkeit des Versicherten trotz offizieller Verbote;
- ✿ Selbstmord oder Selbstmordversuch, Selbstverstümmelung;
- ✿ alle Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, insbesondere Verbote, die von lokalen, nationalen oder internationalen Behörden beschlossen wurden;
- ✿ unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des Skipasses;
- ✿ Folgen einer Schwangerschaft ab der 36 Woche.

5. Verjährung

Die aus dem Versicherungsvertrag hervorgehenden Ansprüche verjähren 5 Jahre nach dem Ereignis, aus dem sich die Verpflichtung ergibt.

6. Anwendbares Recht

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

7. Gerichtsstand

Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte am schweizerischen Sitz der Gesellschaft zuständig.

8. Hilfe und Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte an folgende Adresse, um die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen oder Auskünfte zu einem versicherten Ereignis zu erhalten:

MUTUAIDE ASSISTANCE, route de la Fonderie 2, CH- 1700 Freiburg

- per E-Mail: sinistres@mutuaide.ch
- per Telefon: + 41 26 425 81 20 / + 41 26 425 80 00

Jede Mitteilung oder jeder Antrag auf Erstattung im Zusammenhang mit einem Schadensfall muss innerhalb von 10 Tagen an MUTUAIDE ASSISTANCE gerichtet werden. Dem Antrag sind das Original oder eine lesbare Kopie des Skipasses sowie Belege für den Schaden, insbesondere das ärztliche Attest oder ein anderes Dokument, das die Inanspruchnahme der Versicherung nachweist, beizufügen. Verstößt der Versicherte schuldhaft gegen diese Verpflichtung, ist die Gesellschaft nicht zur Leistung verpflichtet.

Kontaktdaten Ihres Partners

MUTUAIDE ASSISTANCE, Direktion für die Schweiz, Rte de la Fonderie 2, 1700 Freiburg.